

Freiwillige Feuerwehr
Engelbrechtsmünster e.V.
Bucherstraße 37
85290 Engelbrechtsmünster

Engelbrechtsmünster, den 22.10.2021



FFW Engelbrechtsmünster e. V. , Bucherstr. 37, 85290 Engelbrechtsmünster

Herrn / Frau
Max Mustermann
Musterstr. 8
85290 Musterstadt

Einladung zur Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen 2021

Sehr geehrtes Vereinsmitglied,

die Vorstandschaft der Freiwilligen Feuerwehr Engelbrechtsmünster lädt hiermit alle Mitglieder zur diesjährigen Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen ein.

Datum: Samstag, den **13. November 2021**
Ort: Haus der Vereine, Bucherstr. 37 in Engelbrechtsmünster
Beginn: **19:00 Uhr**

Es sind folgende Tagesordnungspunkte vorgesehen:

1. Eröffnung & Begrüßung
2. Grußworte der Ehrengäste
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
5. Genehmigung der Tagesordnung
6. Totengedenken
7. Jahresbericht des 1.Vorstands
8. Jahresbericht des 1.Kommandanten
9. Kassenbericht des 1.Kassiers
10. Bericht der Kassenprüfer
11. Satzungsänderung (siehe Infos auf der Rückseite)
12. Neuwahlen FFW Engelbrechtsmünster
13. Ausblick
14. Wünsche & Anträge
15. Schlusswort des Vorsitzenden

Die Vorstandschaft der Freiwilligen Feuerwehr hofft auf Euer zahlreiches Erscheinen!

Mit kameradschaftlichen Grüßen
Die Vorstandschaft

Satzungsänderungen:

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

alt:

2. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder zweite Vorsitzende, vertreten.

neu:

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 1. Kassier und der 1. Kommandant. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

alt:

2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorsitzende die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal einberufen, dabei ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

neu:

2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.